

ungen die Einfriedigungen illusorisch machen. Es dringt dann das Wild, besonders die Hasen, in die eingefriedigten oder solchen Falles mangelhaft eingefriedigten Gärten ein und es ist sehr möglich, daß in ein oder zwei kalten Winternächten einige wenige Hasen erheblichen Schaden bringen und große Pflanzungen vernichten. Nun wollen die Petenten unter Bezugnahme auf eine Bestimmung in der bayerischen Jagdgesetzgebung, daß ihnen die gleichen Rechte, wie dort eingeräumt werden. In der bayerischen Jagdgesetzgebung ist ein Passus enthalten, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer selbst ist nur zulässig auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.“

Das Petikum der Antragsteller lautet, wie folgt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, sei es im Wege der Erläuterung des § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sei es im Wege besonderer gesetzlicher Bestimmung, bei der hohen Staatsregierung zu veranlassen, daß die obenbezeichneten, für den Gartenbau so verhängnißvollen Calamitäten beseitigt werden.“

Nun, meine Herren, Ihre Deputation hat zu diesem Antrage ebensowenig eine freundliche Stellung einnehmen können, wie die parallele Deputation der jenseitigen Kammer. Die Thatsache ist, wie gesagt, nicht wegzuleugnen, daß im Winter bei Schneeverwehungen und mangelhaften Einfriedigungen durch Eindringen von Wild in die betreffenden Gärten deren Besitzern großer Nachtheil geschehen kann. Aber auf der andern Seite muß man bedenken, daß große Schneeverwehungen elementare Ereignisse sind, deren Folgen der Betreffende zu tragen hat. Causam sentit dominus. Andererseits würde man das Jagdrecht des auf der umgebenden Flur Jagdberechtigten unter Umständen beeinträchtigen, bez. in Frage stellen, wenn man die Bestimmung von § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Thiere Anderer, wenn sie Schaden anrichten, verjagt und, da nöthig, getödtet werden können, auch auf die in die eingefriedigten Grundstücke (Gärten) eindringenden jagdbaren Thiere anwenden wollte. Es würden dann, sobald Schneeverwehungen die Einfriedigung hinfällig gemacht haben oder wenn etwa der Besitzer des Grundstückes selbst dafür gesorgt hat, daß die Einfriedigungen an gewissen geeigneten Punkten unzulänglich geworden sind, — es würden dann in dem umgebenden Jagdreviere durch solche Gärten Stellen construirt werden, wo der Gartenbesitzer gesetzlich berechtigt ist, das Jagdrecht auf der umgebenden Fläche illusorisch zu machen. Denn sobald ein derartiger Garten, der gute

Aufsicht für das Wild enthält, zugänglich geworden ist, sei es nun durch gewaltsame Naturereignisse oder durch allerlei Zufälligkeiten, die auch in der Jagdpassion des Gartenbesitzers ihren Grund haben können, so wird sich das Wild dorthin ziehen und der Betreffende wird es auf Grund von § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches tödten. Diese Erwägungen haben Ihre Deputation bewogen, der hohen Kammer anzurathen, dieselbe wolle beschließen: „Es ist die Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Ich eröffne die Verhandlung. — Das Wort wird von keiner Seite begehrt. Ich schließe die Verhandlung und frage die hohe Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der vierten Deputation beschließen will, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Ist einstimmig beschlossen worden.

Schlüsslich ist noch Vortrag zu erstatten über eine Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig, Einkommensteuerreclamation betreffend.“

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 11.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird gleichfalls Vortrag erstatten.

Referent Kammerherr von Schönberg: Die hohe Kammer wird sich entsinnen, daß im vorigen Landtage, und zwar am 17. März 1888, ihr eine gleiche Petition vorgelegen hat. Ich kann nur sagen, daß die Petition, welche heute wieder zur Berathung steht, wörtlich genau dieselbe ist, welche die hohe Kammer damals beschäftigte. Erstere wird eingeführt durch folgendes Schreiben:

„An die hohe u. s. w. Meine Eingabe an die hohe Ständeversammlung vom 3. Februar 1888 kam in derselben nicht zur Erledigung, weshalb ich mir gestatte, erstere hierdurch in wohlwollende Erinnerung zu bringen, mit der wiederholten Bitte, meinem damaligen Gesuch günstigen Bescheid geneigtest zukommen lassen zu wollen.“

Der Petent ist in seinem Recht, wenn er auf die Petition, über welche hier schon einmal Beschluß gefaßt wurde, zurückkommt, weil die Beschlußfassung der hohen Kammer im vorigen Landtage so spät erfolgt ist, daß die Zweite Kammer sich über die Petition nicht mehr schlüssig machen konnte. Es liegt also insofern res